

PARAGRAPH 218

Zu dem Beitrag „§ 218-Diskussion in Bayern: Zwischen Hardlinern und Moderaten“ von Kurt Gelsner in Heft 45/1990:

Emotionsschwangeres Thema

Es ist offenbar, daß die selbstverständliche Kenntnis von Wesen und Sinn von Strafgesetzen in weiten Teilen der deutschen Öffentlichkeit verlorengegangen ist. Wenn ein Strafgesetz wie im erwähnten Falle von illegalen Schwangerschaftsabbrüchen nur selten zu einer Verurteilung führt, so ist es damit nicht ohne Raum, sondern dies ist sein eigentlicher Sinn und Zweck. Je seltener es zur Anwendung kommt, desto erfolgreicher ist es, und umgekehrt. Oder würde Herr Gels-

ner Strafparagrafen etwa gegen Raub und Totschlag dann auch für überflüssig halten, wenn es „bloß“ siebenmal im Jahr aufgrund dessen zu einer Verurteilung kommt?

Was zudem soll das Belächeln einseitiger Fallzahlen? Der Rechtsstaat beruht auf Einzelfallgerechtigkeit! Jährliche Freigabequoten für strafbewehrte Handlungen nach dem Schema der Hasenjagd verbieten sich dem Rechtsstaatler ja wohl von selbst; seine Obergrenze ist die Fallzahl 0.

Bleibt weiterhin die Gattungspauschalierung in Gesichtspunkte der Männer und Gesichtspunkte der Frauen bemerkenswert. Welche Gesichtspunkte der Männer schließt Herr Gelsner denn bei Frauen so grundsätzlich aus, daß er sie in dieser Weise

kategorisieren muß? Den Wunsch, menschliches Leben zu schützen und zu wahren etwa?

Schließlich fällt auf, daß in Sachen Embryonenschutzgesetz diejenigen Stimmen am verbotsstrotzendsten sind, die sich bei Schwangerschaftsabbruch am liberalsten geben. Wenn auch die Lage der Täter in beiden Bereichen unterschiedlich ist, das Objekt, welches vor Ungemach geschützt werden soll, ist ja wohl dasselbe. Es soll hier nicht für ein Beratungsgesetz für Embryonenforscher plädiert werden, wohl aber dafür, daß auch bei emotionsschwangeren Themen – bei allem Für und Wider – eins nicht abgetrieben wird: der gesunde Menschenverstand.

Volker Marsch, Kirchhofsweg 7 a, W-4952 Porta Westfalica

STEUERN

Zu dem Beitrag „Realsplitting hilft sparen“ von Wolfgang Büser in Heft 43/1990:

Richtigstellung

... Im Dezember letzten Jahres wurden für alle Unterhaltspflichtigen zwei wesentliche Punkte geändert:

1. gezahlter Unterhalt kann bis zu einer Höchstgrenze von 27 000 DM im begrenzten Realsplitting abgezogen werden per anno (*nur* Ehegattenunterhalt!) (früher 18 000).

2. Die jährlich bislang erforderliche Zustimmungspflicht durch den Unterhaltsempfänger entfällt. Eine einmal erteilte Zustimmung gilt als weitergeltend, sofern sie nicht ausdrücklich widerrufen wird.

Dr. Michael Zieger, Mühlrain 5, W-7000 Stuttgart 1



Millionenstadt mit Vorgarten

Hong Kong: Weltstadt und Paradies. Mit einsamen Buchten, weißen Sandstränden, Bergen, Seen, Dörfern und 21 Naturparks. Ein Paradies, das Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf eigene Faust entdecken können – sicher und bequem.

Unsere Insidertips und Programmvorschläge für Aufenthalte von einer bis zu drei Wochen eröffnen Ihnen ein Paradies, das Sie so noch nicht kennen. Werden Sie zum Hong Kong-Entdecker. Wir helfen Ihnen gern dabei.

HONG KONG
Jeder Tag mehr lohnt sich

Schreiben Sie uns, oder rufen Sie an: Hong Kong Tourist Association, Wiesenau 1, 6000 Frankfurt 1, Telefon (0 69) 72 28 41.

DA 44710/90